

250. (S. 4589 bis 4608.)

I. Zur Frage, welche Form für die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorzuschreiben sei, lagen vor:

Schriftform
für die
Abtretungs-
erklärung.

1. der Antrag 2 auf S. 647 (der Antrag 3 auf S. 648 wurde nicht weiter vertreten) sowie die Anträge:

2. statt des Antrags 1 auf S. 647:

dem §. 1112 Abs. 1 der Vorl. Zus., welcher lautet:

Zur Abtretung der durch die Hypothek gesicherten Forderung ist die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Erwerber erforderlich. Auf die Uebergabe finden die Vorschriften des §. 874 Satz 2 und der §§. 874a bis 875 Anwendung.

als Abs. 2 hinzuzufügen:

Der Eintragung der Abtretung bedarf es nicht, wenn die Abtretungserklärung in schriftlicher Form erfolgt ist. Die Abtretungserklärung kann in der Art erfolgen, daß der Name des neuen Gläubigers in der Urkunde offen gelassen wird (Blankoabtretung). Der neue Gläubiger ist als solcher berechtigt, den in der Urkunde offen gelassenen Namen auszufüllen. Er kann auch ohne diese Ausfüllung die Forderung weiter übertragen.

3. die Vorschrift zu fassen:

Zur Uebertragung der Briefhypothek durch Rechtsgeschäft sind schriftliche Uebertragungserklärung des bisherigen Gläubigers und die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den neuen Gläubiger erforderlich.

Der bisherige Gläubiger hat auf seine Kosten dem neuen Gläubiger auf Verlangen eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Uebertragungserklärung auszustellen.

Der Eigentümer des Grundstücks ist, dem neuen Gläubiger gegenüber, solange derselbe nicht im Grundbuch eingetragen ist, nicht gegen Aushändigung einer anderen als einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Uebertragungserklärung zur Leistung verpflichtet.

4. falls für die Abtretung der Briefhypothek an dem Erforderniß einer öffentlich beglaubigten Abtretungserklärung festgehalten, für die Verpfändung dagegen eine Erleichterung der Form für erforderlich erachtet werde, die Vorschrift aufzunehmen:

Zur Verpfändung einer Hypothekenforderung genügt die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Pfandgläubiger.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich damit einverstanden, daß statt gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung nur öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung verlangt werde.

Die Komm. lehnte zunächst in eventueller Abstimmung den Antrag 4 ab und nahm sodann endgültig die Anträge 2 und 3 an.

Das Verhältniß der Anträge zum Entw. und zu einander war folgendes: Während der Entw. gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Abtretungs-

erklärung des bisherigen Gläubigers vorschreibt, wollte der Antrag 1 (in dem zufolge des bereits gefaßten Beschlusses allein in Betracht kommenden Falle, wenn die Abtretung sich ohne Eintragung im Grundbuche vollzieht), zur Gültigkeit der Abtretung die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung erfordern. Dagegen sollte nach den Anträgen 2 und 3 zur Gültigkeit der Abtretung die schriftliche Abtretungserklärung genügen; die Antragsteller gingen aber davon aus, daß zur Legitimation des Besitzers des Hypothekenbriefs in Gemäßheit des §. 1114 öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung vorzuschreiben sein werde. Auch im Uebrigen ergab sich zwischen den Anträgen 2 und 3 sachliche Uebereinstimmung. Eine Vorschrift über die Verpflichtung des bisherigen Gläubigers, dem neuen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung auszustellen, wie sie der Abs. 2 des Antrags 3 enthält, hielt der Antragsteller zu 2 neben §. 346 des Entw. II für entbehrlich; er erklärte sich aber damit einverstanden, daß mit dem Antrage 3 in dem hier fraglichen Falle abweichend von dem §. 301 durch eine dispositive Vorschrift der bisherige Gläubiger zur Tragung der Kosten für die Beurkundung verpflichtet werde. Ebenso stimmt er dem Abs. 3 des Antrags 3 sachlich zu, erachtete aber die Aufnahme der Bestimmung für entbehrlich, da dieselbe schon aus den §§. 1096, 1108 und dem §. 39 des Entw. d. G.B.O. folge. — Der eventuelle Antrag 4 empfahl für die Verpfändung einer durch Briefhypothek gesicherten Forderung von jeder Formalisirung der Verpfändungserklärung abzugehen.

Die Komm. hatte erwogen:

Auch wenn man mit dem Entw. davon ausgehe, daß zur Gültigkeit der Abtretung eine Form der Abtretungserklärung zu erfordern sei, die den neuen Gläubiger zur Geltendmachung der Hypothek und zur grundbuchmäßigen Verfügung über dieselbe in Stand setze, so rechtfertigte sich hierdurch im Hinblick auf den §. 1096 und den §. 39 des Entw. d. G.B.O. nicht das Erforderniß gerichtlicher oder notarieller, sondern nur das Erforderniß öffentlicher Beglaubigung der Abtretungserklärung. Indessen erscheine der bezeichnete Ausgangspunkt des Entw. und des Antrags 1 nicht richtig. Dem Interesse des neuen Gläubigers werde Genüge geleistet, wenn ihm das Recht gegeben werde, von dem bisherigen Gläubiger eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung zu verlangen. Dieses Recht ergebe sich schon aus §. 346; nur insofern sei hier eine Abweichung von dieser Vorschrift geboten, als die Kosten der (zur vollen Geltendmachung der abgetretenen Forderung unentbehrlichen) beglaubigten Urkunde regelmäßig vom bisherigen Gläubiger getragen werden müßten. Dagegen sei es eine ganz überflüssige Bevormundung der Betheiligten, wenn der Gesetzgeber ihnen unter allen Umständen die mit der öffentlichen Beglaubigung verbundenen Vortheile dadurch sichern wolle, daß er von der Beglaubigung die Wirksamkeit der Abtretung abhängig mache. Durch diese Regelung würde der Hypothekenverkehr in den Gebieten, in welchen die Briefhypothek schon seit langer Zeit in Geltung und zu ihrer Abtretung nur eine schriftliche Abtretungserklärung erforderlich sei, wie in Preußen und Mecklenburg, in bedenklichem Maße erschwert und vertheuert, ohne daß sich für diese Abänderung des geltenden Rechtes irgendein Bedürfniß herausgestellt hätte.

Die Ungültigkeit schriftlicher Abtretungserklärungen würde in diesen Gebieten während einer langen Uebergangszeit zu großer Rechtsunsicherheit und vielfachen Schädigungen der Betheiligten führen, bis das neue Recht in das Bewußtsein der Bevölkerung eingedrungen wäre. Die einfache schriftliche Abtretung sei im Verkehr namentlich in den Fällen der Beleihung von Hypotheken zur Befriedigung eines eiligen und vorübergehenden Geldbedarfes üblich. In diesen Fällen werde regelmäßig die Hypothekenforderung nicht verpfändet, sondern fiduziarisch abgetreten. Dem Bedürfnisse des Verkehrs könne daher auch nicht mit dem Antrage 4 dadurch genügt werden, daß man für die Verpfändung von Hypothekenforderungen neben der Uebergabe des Briefes den formlosen Verpfändungsvertrag für ausreichend erkläre. In den gedachten Fällen würde die Abtretung durch das Erforderniß öffentlicher Beglaubigung zwecklos vertheuert und verzögert werden, da sie nur dazu dienen sollte, dem Geldgeber eine vorübergehende Sicherheit zu gewähren, nicht aber zunächst dazu, ihn zur grundbuchmäßigen Verfügung über die Hypothek in Stand zu setzen. Wenn dagegen der neue Gläubiger die Hypothek als dauernde Kapitalanlage erwerben wolle, so werde er, wie dies gegenwärtig in den Geltungsgebieten der Briefhypothek gleichfalls geschehe, in seinem eigenen Interesse sich von vornherein eine beglaubigte Abtretungserklärung geben lassen und es würden sich, falls einmal eine nachträgliche Beglaubigung nöthig werde, nach den bisherigen Erfahrungen hieraus auch nur selten besondere Schwierigkeiten ergeben. Dadurch daß man von dem Erforderniß öffentlicher Beglaubigung absehe, werde auch das sehr unerwünschte Ergebnis vermieden, daß Mängel der Beglaubigung die Abtretung nichtig machten. Wenn es hiernach sich empfehle, zur Gültigkeit der Abtretung nur schriftliche Abtretungserklärungen zu erfordern, so werde dagegen im §. 1114 an dem Erforderniß öffentlich beglaubigter Erklärungen festgehalten werden müssen; denn der Hypothekengläubiger dürfe nicht der Gefahr ausgesetzt werden, sein Recht dadurch zu verlieren, daß ein redlicher Dritter durch Uebergabe des dem Gläubiger gestohlenen Briefes und auf Grund einer von dem Besitzer des Briefes gefälschten Abtretungserklärung die Hypothek erwerbe.

II. Zu dem Antrage 2 auf S. 649 war der Satz 1 bereits erledigt, so daß sich die Berathung auf die Frage beschränkte, ob und mit welcher Wirkung Blankozeptionen von Briefhypotheken zuzulassen seien. Der Antrag auf Zulassung von Blankozeptionen wurde abgelehnt. Für die Zulassung der Blankozeptionen wurde von der Minderheit geltend gemacht: Das Interesse des Realcredits erfordere es, die Verkehrs- und Umsatzfähigkeit der Briefhypotheken thunlichst zu erleichtern. Diesem Zwecke diene die Blankozeption. Wolle der Gläubiger sein Kapital, das er in Hypotheken angelegt habe, in anderen Werthen anlegen, so werde es ihm wesentlich leichter werden, einen Abnehmer für seine Hypothek zu finden, wenn er in der Lage sei, die Hypothek mit einer Blankozeptionserklärung einer Hypothekenbank zur Unterbringung zu übergeben. In Mecklenburg, dem Ursprungslande der Briefhypothek, sei denn auch mit Rücksicht auf den dortigen lebhaften Hypothekenmarkt die Zulässigkeit der Blankoabtretung von Briefhypotheken durch partikulares Gewohnheitsrecht anerkannt. Auch dem Hypothekenschuldner biete die Blankozeption praktische Vortheile. Werde ihm die Hypothek

Blanko-
abtretung.

geündigt, so werde es ihm wesentlich erleichtert, einen neuen Gläubiger zu finden, wenn der bisherige Gläubiger ihm eine Blankozession ertheile; hierzu werde dieser sich regelmäßig bereit erklären, wenn die Zessionsurkunde bei einer Vertrauensperson, etwa einem Notar, deponirt werde. Endlich gewähre die Zulassung der Blankozession auch beim Lombardgeschäfte den praktischen Vortheil, daß, wenn der Gläubiger, welchem eine Hypothekenforderung verpfändet sei, befriedigt werde, einfach die Rückgabe der eine Blankozession enthaltenden Urkunde erfolgen könne, ohne daß es einer Rückzession bedürfe. Der gegen die Zulassung der Blankozession erhobene Einwand, daß die Hypothek hiermit den rechtlichen Charakter des Inhaberpapiers annehme und man mithin in Widerspruch mit dem Grundsatz trete, wonach zur Emission von Inhaberpapieren staatliche Genehmigung erforderlich sei, müsse als unbegründet erachtet werden. Die Blankozession bleibe immer Zession und es bestimmten sich ihre Folgen nach den für diese geltenden Grundsätzen. Im Uebrigen gingen die Ansichten der Vertheidiger der Blankozession über die rechtliche Natur und Konstruktion derselben aus einander. Von einer Seite wurde angenommen, daß derjenige, welchem der Hypothekenbrief mit der Blankozession übergeben werde, dadurch zunächst nur eine unwiderrufliche Ermächtigung zur Ausfüllung der Blankozession erhalte und daß erst mit der Ausfüllung die Zession zu Stande komme. Uebertrage der erste Erwerber den Brief mit der Blankozession ohne Ausfüllung an einen anderen, so übertrage er auf diesen die unwiderrufliche Ermächtigung, sei aber selbst nie Gläubiger geworden. Daraus ergebe sich, daß erst in der Hand desjenigen, mit dessen Namen die Blankozession ausgefüllt werde, die Zession perfekt werde und das Verhältniß dahin aufzufassen sei, daß dieser unmittelbar von dem Gläubiger erworben habe. Von anderer Seite wurde dagegen angenommen, daß Jeder, auf den der Brief mit der Blankozession übertragen werde, wirklicher Zessionar sei und daher Gläubiger werde. Von den Vertretern dieser Ansicht wurde auch anerkannt, daß sich daraus die Konsequenz ergebe, daß an sich jede Einrede, die gegen einen der Blankozessionare entstanden sei, auch gegen den späteren Erwerber geltend gemacht werden könne, daß insbesondere, wenn ein Zwischenzessionar der persönliche Schuldner gewesen, die Forderung erloschen sei und daß, wenn er der Eigenthümer eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken gewesen, die Hypothek auf den ihm nicht gehörigen Grundstücken erloschen und nur die Hypothek auf seinem Grundstück übrig geblieben sei. Die Gefahren, welche hieraus nach der Ansicht der Gegner der Blankozession für die Sicherheit des Verkehrs entstehen, seien — so wurde von den Vertheidigern ausgeführt — deshalb ohne Bedeutung, weil Jeder, der den Brief mit der Blankozession ohne Kenntniß der den Vormännern gegenüber entstandenen Einwendungen erwerbe, durch diesen Erwerb in gutem Glauben geschützt sei. Hatte er aber Kenntniß von den Einwendungen, so geschehe ihm kein Unrecht, wenn sie ihm gegenüber geltend gemacht werden könnten. Von einer Seite wurde das Bedürfniß anerkannt, ausdrücklich zu bestimmen, daß der letzte Erwerber so angesehen werde, wie wenn er unmittelbar von dem Blankozedenten erworben habe; es dürfe ihm der Einwand, daß Einwendungen gegen die Zwischenzessionare entstanden seien, auch wenn er dieselben gekannt habe, nicht entgegengesetzt werden können. Werde

dies nicht bestimmt, so sei die Blankozession allerdings eine Gefahr für den Verkehr, aber diese Gefahr lasse sich durch eine Bestimmung der fraglichen Art beseitigen und dann seien die Vortheile überwiegend.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die Minderheit mache für den Antrag wesentlich praktische Gesichtspunkte geltend. Die praktischen Zwecke, welche der Antrag verfolge, ließen sich jedoch nur dann erreichen, wenn man die Blankozession so auffasse, daß der durch eine mit seinem Namen ausgefüllte Blankozession legitimirte Gläubiger so anzusehen sei, als habe er die Hypothek von dem eingetragenen Gläubiger erworben. Die Berücksichtigung der rechtlichen Beziehungen der Zwischenmänner würde die Bedeutung der Blankozession für den Hypothekenmarkt wesentlich beeinträchtigen. Ob nun die Blankozession ihrer rechtlichen Natur nach in diesem Sinne oder im Sinne der Minderheit aufzufassen sei, werde, wie die über diesen Punkt in der Mitte der Komm. hervorgetretene Meinungsverschiedenheit zeige, in der Praxis zu mannigfachen Zweifeln Anlaß geben. Selbst wenn man aber diese Zweifel durch besondere Vorschriften beseitige, könne nicht angenommen werden, daß die Vortheile, welche die Blankozession in einzelnen Fällen gewähren möge, die Nachtheile und Gefahren überwögen, welche daraus entstünden. Insbesondere sei der Hypothekgläubiger der Gefahr eines Verlustes seines Rechtes durch die Blankozession in höherem Grade ausgesetzt, als ohne dieselbe; auch würde die Blankozession in denjenigen Gebieten, in welchen die Briefhypothek bisher unbekannt gewesen, die Einbürgerung derselben sehr erschweren. Es sei deswegen richtiger, von einer besonderen Regelung des Instituts der Blankozession von Briefhypotheken Abstand zu nehmen, zumal da sich nicht verkennen lasse, daß unter Umständen der Grundsatz, wonach es zur Emission von Inhaberpapieren der staatlichen Genehmigung bedürfe, durch eine massenhafte Ausgabe von kleineren mit Blankozessionen versehenen hypothekarisch gesicherten Partialobligationen leicht umgangen werden könne.

III. Mit dem Abs. 3 erklärte sich die Komm. sachlich einverstanden, ermächtigte jedoch die Red.Komm., zu prüfen, ob der Abs. 3 nicht als durch den Inhalt früherer Bestimmungen gedeckt zu streichen sei.

Abtretung
rückständiger
Zinsen.

IV. Zu §. 1113 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu streichen;
2. die Vorschrift zu streichen;

eventuell den §. 1113 dadurch zu ersetzen, daß dem zu §. 1088 beschlossenen §. 737 a der C.P.D. (S. 587) folgende Vorschrift angefügt wird:

Ist ein Hypothekenbrief ausgestellt, so bedarf es der Eintragung nicht.

§. 1113.
Uebertragung
der Brief-
hypothek
durch
Ueberweisung
im Wege der
Zwangsvollstreckung,

Der Eventualantrag 2 wurde angenommen.

Zur Begründung des prinzipialen Antrags 2 wurde geltend gemacht: Die Gründe, welche die Komm. veranlaßt hätten, in Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen bei der Abtretung einer Hypothek unter gewissen Voraussetzungen von der Eintragung der Abtretung Abstand zu nehmen, träfen bei der Uebertragung der Forderung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zu.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Nach §. 1113 sollen die Vorschriften des §. 1112 auf die Uebertragung der Hypothek durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß der Abtretungsvertrag durch den dem Drittschuldner zugestellten Ueberweisungsbeschluß ersetzt wird. Streiche man die Vorschrift, so würden die allgemeinen Grundsätze über den Erwerb dinglicher Rechte Anwendung finden; es würde mithin neben dem gerichtlichen Ueberweisungsbeschlusse noch die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich sein, um die Hypothek auf den Vollstreckungsgläubiger zu übertragen. Habe indessen der Vollstreckungsgläubiger einmal durch Stellung des Ueberweisungsantrags seinen auf den Erwerb der Forderung gerichteten Willen zu erkennen gegeben und habe das Vollstreckungsgericht dem Antrage stattgegeben, so müsse es zum Erwerbe genügen, wenn der Vollstreckungsgläubiger im Wege der Pfändung den Besitz des Hypothekenbriefs erlange. Durch den gerichtlichen Ueberweisungsbeschluß in Verbindung mit dem Besitze des Hypothekenbriefs sei der Vollstreckungsgläubiger zur Verfügung über die Hypothek legitimirt; es würde zu einer Schädigung des gutgläubigen Verkehrs führen, wenn dem Zessionar des Vollstreckungsgläubigers mit Erfolg entgegengesetzt werden könnte, er habe die Hypothek nicht erworben, weil sein Vormann in Ermangelung der Eintragung des gerichtlichen Ueberweisungsbeschlusses zur Verfügung über die Hypothek nicht berechtigt gewesen sei. Mit Rücksicht darauf, daß die entsprechende für die Briefhypothek gegebene Bestimmung von der Komm. in die C.P.D. verwiesen worden sei, empfehle es sich, auch den §. 1113 an dieser Stelle zu streichen und den zu §. 1088 beschlossenen §. 737 a d. C.P.D. nach Maßgabe des eventuellen Antrags 2 zu ergänzen.

§. 1114.
durch den
Besitz des
Hypotheken-
briefs als
Ersatz der
Eintragung,

V. Zu §. 1114 lagen die Anträge vor:

1. die Vorschrift zu fassen:

Wird der Besitzer eines Hypothekenbriefs durch eine zusammenhängende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen als Gläubiger legitimirt, so finden die Vorschriften der §§. 837 bis 839 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen wäre.

Den Uebertragungserklärungen stehen im Falle der Uebertragung durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung der Ueberweisungsbeschluß und im Falle der Uebertragung kraft Gesetzes die in einer öffentlich beglaubigten Urkunde enthaltene Anerkennungserklärung des bisherigen Gläubigers gleich, daß die Uebertragung auf den neuen Gläubiger kraft Gesetzes erfolgt ist.

2. die Vorschrift zu fassen:

Wird die durch die Hypothek gesicherte Forderung in Gemäßheit des §. 1112 abgetreten, so finden die Vorschriften der §§. 837 bis 839 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn zu der Abtretung die Eintragung des Erwerbes in das Grundbuch erforderlich wäre. Für die Kenntniß des Erwerbers von einer Unrichtigkeit des Inhalts

des Grundbuchs oder einer Thatfache, aus der sich die Unrichtigkeit ergibt, ist die Zeit der Abtretung maßgebend.

Wird die Forderung von einem Besitzer des Hypothekenbriefs abgetreten, dessen Gläubigerrecht sich aus einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von Abtretungserklärungen ergibt, so finden die Vorschriften der §§. 837 bis 844 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn der Besitzer des Hypothekenbriefs als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Der Abtretungserklärung steht der gerichtliche Ueberweisungsbeschluß und das gerichtlich oder notariell beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Forderung gleich.

3. die Vorschrift zu fassen:

Ist derjenige, . . . von Abtretungserklärungen, welche in der zur Umschreibung der Forderung im Grundbuche erforderlichen Form ausgestellt sind, begründet wird, Inhaber . . . Das gilt auch in dem Falle, wo der Gläubiger, von welchem der neue Gläubiger seine Rechte herleitet, auf Grund eines Ueberweisungsbeschlusses eingetragen war.

4. für den Fall der Zulassung der einfach schriftlichen Abtretung der Hypothek die Vorschrift zu fassen:

Ist der Hypothekenbrief im Besitz eines anderen Gläubigers als des eingetragenen oder als des Eigentümers, so finden auf denselben, wenn er durch eine zusammenhängende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe öffentlich beglaubigter Abtretungserklärungen oder gerichtlicher Ueberweisungsbeschlüsse als Gläubiger legitimirt ist, die Vorschriften der §§. 837 bis 839 in gleicher Weise Anwendung, wie wenn er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen wäre.

5. den §. 1114 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Der Besitz des Hypothekenbriefs und eine beglaubigte Abtretungserklärung, die dem Besitzer von dem eingetragenen Gläubiger ertheilt ist, oder mehrere beglaubigte Abtretungserklärungen, die das Recht des Besitzers auf den eingetragenen Gläubiger zurückführen, haben dieselben Wirkungen wie die Eintragung der Abtretung nach den Vorschriften des §. 836 b¹⁾ und der §§. 837 bis 844.

Einer Abtretungserklärung steht der gerichtliche Ueberweisungsbeschluß und, wenn die Forderung kraft Gesetzes übertragen ist, das gerichtlich oder notariell beglaubigte Anerkenntniß der Uebertragung gleich.

eventuell die Vorschrift zu fassen:

Verfügt der Besitzer des Hypothekenbriefs, nachdem ihm von dem eingetragenen Gläubiger eine beglaubigte Abtretungserklärung ertheilt ist, über die Forderung zu Gunsten eines Dritten, so finden die

¹⁾ Dem §. 836 b der Zuf. d. Red. Komm. entspricht E. II §. 809, R. 1. §. 875. B. G. B. §. 891.

Vorschriften der §§. 837 bis 839 ebenso Anwendung, wie wenn er als Gläubiger eingetragen wäre. Das Gleiche gilt, wenn mehrere beglaubigte Abtretungserklärungen vorliegen, durch die das Recht des Besitzers auf den eingetragenen Gläubiger zurückgeführt wird.

Einer Abtretungserklärung steht

und nach §. 837 folgende Vorschrift einzustellen:

Ist zu dem Erwerb eines Rechtes an einem Grundstück oder an einem eingetragenen Rechte die Eintragung nicht erforderlich, so gelten die Vorschriften des §. 837 mit der Aenderung, daß für die Kenntniß des Erwerbers von einer Unrichtigkeit des Grundbuchinhalts oder von einer Thatsache, aus welcher die Unrichtigkeit sich ergibt, der Zeitpunkt des Erwerbes maßgebend ist.

Die Komm. nahm den Antrag 2 seinem sachlichen Inhalte nach an und lehnte die Anträge 3 und 4 ab. Hierdurch erledigten sich die übrigen Anträge.

Nach §. 1112 soll es zur Abtretung einer Briefhypothek genügen, wenn dem Erwerber eine schriftliche Abtretungserklärung und der Hypothekenbrief übergeben wird. Der Nachweis, daß die Uebergabe stattgefunden hat, soll, wie die Mot. III S. 752 ausführen, zur Legitimation des Erwerbers nicht erforderlich sein, vielmehr soll es genügen, daß der Erwerber sich im Besitze des Hypothekenbriefs befindet. Es entsteht nun die Frage, ob derjenige, welcher von dem eingetragenen Gläubiger im Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs eine Briefhypothek in gutem Glauben erworben hat, sich Einwendungen, die gegen die Richtigkeit des Grundbuchs erhoben werden, gefallen lassen muß. Die Mot. verneinen diese Frage, indem sie davon ausgehen, daß die allgemeinen Grundsätze des §. 837 zu Gunsten des Erwerbers Platz greifen. Nach der Fassung, welche der §. 837 bei der gegenwärtigen Berathung erhalten hat, muß man jedoch die Frage zu Ungunsten des Erwerbers beantworten, da nach dieser Fassung die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nur zu Gunsten des Erwerbers eines solchen Rechtes stattfindet, zu dessen Erwerb die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist. Der Antrag 2 will dementsprechend dem Erwerber der Hypothek durch eine Sondervorschrift helfen; es sollen, wenn die durch die Hypothek gesicherte Forderung in Gemäßheit des §. 1112 abgetreten wird, die Vorschriften der §§. 837 bis 839 in gleicher Weise Anwendung finden, wie wenn zu der Abtretung die Eintragung des Erwerbers im Grundbuch erforderlich wäre. Für die Kenntniß des Erwerbers von einer Unrichtigkeit des Grundbuchs oder einer Thatsache, aus der sich die Unrichtigkeit des Grundbuchs ergibt, soll ferner die Zeit der Abtretung maßgebend sein.

Die Mehrheit erklärte sich mit der von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Ergänzung des Entw. einverstanden. Sie war der Meinung, daß die Briefhypothek nur dann eine wirkliche Bedeutung für den Verkehr gewinnen könne, wenn man die Grundsätze über den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs auch demjenigen gegenüber zur Anwendung bringe, welcher ohne Eintragung in Gemäßheit des §. 1112 die Hypothek von dem eingetragenen Gläubiger erwerbe. Zur Vermeidung von Zweifeln bedürfe es ferner einer Bestimmung darüber, welcher Zeitpunkt für den guten Glauben des Erwerbers maßgebend sein solle. Naturgemäß könne es nur auf den Zeitpunkt des Er-

werbes der Hypothek ankommen, so daß dem Erwerber die Berufung auf den guten Glauben nicht versagt sei, wenn er später Kenntniß von der Unrichtigkeit des Grundbuchs oder einer sie begründenden Thatsache erlange. Die Frage, ob nicht eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Schlusssatzes des Antrags 5 aufzunehmen sei, wurde der Red. Komm. zur Entscheidung überwiesen.

Der Entw. regelt sodann im §. 1114 den Fall, wenn eine Hypothek vom eingetragenen Gläubiger in Gemäßheit des §. 1112 abgetreten und demnächst auf demselben Wege sukzessiv an mehrere andere Gläubiger abgetreten worden ist. Der Entw. hat es abgelehnt, diesen Fall so aufzufassen, wie wenn der letzte legitimierte Gläubiger direkt von dem eingetragenen Gläubiger erworben hätte. Die Mehrheit hielt die gegen diese Regelung, welche dem Antrage 4 zu Grunde liegt, erhobenen Bedenken der Mot. S. 752, 753 für ausschlaggebend. Sie war der Meinung, daß es bedenklich sei, so scharf in die Rechtskonsequenz einzugreifen. Zum Nachweise der Legitimation des Gläubigers sei neben der Vorlegung der zusammenhängenden, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von Abtretungserklärungen und der Vorlegung des Hypothekenbriefs streng genommen noch der Nachweis erforderlich, daß der Hypothekenbrief regelmäßig bei der Abtretung von einem Vormann auf den anderen übergeben worden sei. Dieser Nachweis würde praktisch zu großen Schwierigkeiten führen und die Verkehrsfähigkeit der Hypothekenbriefe wesentlich beeinträchtigen. Indessen nöthige dieser Umstand den Gesetzgeber nicht, zu Gunsten des legitimierten Inhabers des Briefes die Uebertragung ohne Einschränkung auch dann für wirksam zu erachten, wenn feststehe, daß eine der Zwischensektionen sich ohne Uebergabe seitens eines Vormanns vollzogen habe. Das praktische Bedürfnis verlange nur, denjenigen, welcher bei dem Erwerbe der Hypothekenforderung den Mangel der Briefübergabe nicht gekannt hat, gegen die Geltendmachung dieses Mangels zu schützen. Der Entw. bestimmt dementsprechend, daß, wenn derjenige, dessen Recht als Gläubiger der Forderung durch eine zusammenhängende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von Abtretungserklärungen begründet wird, Inhaber des Hypothekenbriefs ist, die von ihm erklärte Abtretung die gleiche Wirkung haben soll, wie wenn er als Gläubiger in das Grundbuch eingetragen gewesen wäre. Die Mehrheit erklärte sich hiermit einverstanden, glaubte aber, im Sinne der gestellten Anträge das Erforderniß der öffentlichen Beglaubigung der Abtretungserklärungen aufstellen zu sollen. Sie war der Meinung, es werde hierdurch eine erhöhte Garantie dafür geschaffen, daß regelmäßig bei der Abtretung seitens der Vormänner auch der Hypothekenbrief übergeben worden sei und daß wirklich eine gültige Zession stattgefunden habe. Insbesondere sei die Gefahr einer Fälschung der Abtretungserklärungen eine geringere. Gegen die seitens des Antragstellers zu 2 vorgenommene Abänderung der Zitate erhob sich kein Widerspruch. Die Entscheidung der Frage, ob in Gemäßheit des Antrags 5 auch der §. 836 b mitzuzutiren sei, wurde der Red. Komm. überwiesen.

Der Entw. stellt der Abtretung die Uebertragung der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung gleich. Einigkeit bestand darüber, daß die Vorschrift des §. 1114 auch dann Anwendung finden solle, wenn derjenige, welcher dem gegenwärtig im Besitze des Hypothekenbriefs befindlichen Gläubiger die

Forderung abgetreten hat, durch eine fortlaufende Reihe von gerichtlichen Ueberweisungsbeschlüssen legitimirt war. Meinungsverschiedenheit ergab sich jedoch darüber, ob nur derjenige nach Maßgabe des §. 1114 zu schützen sei, welcher im Wege der Abtretung oder auch derjenige, welcher im Wege der Zwangsvollstreckung die Forderung von dem letzten legitimirten Gläubiger erworben habe. Der Antragsteller zu 3 wollte diese Frage im Sinne der letzten Alternative entschieden wissen. Zur Begründung führte der Antragsteller aus, es sei unlogisch und unpraktisch, nur den im Wege der Abtretung erwerbenden Gläubiger zu schützen, weil derjenige, welcher die Hypothek durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung erwerbe, sich leicht vor allen Einwendungen dadurch schützen könne, daß er die ihm überwiesene Hypothekenforderung schleunigst an einen gutgläubigen Dritten weiterzedire. Der Gesetzgeber müsse von einer Regelung Abstand nehmen, bei welcher der geschäftskundige Gläubiger einen Vortheil vor dem weniger geschäftskundigen Gläubiger erhalte.

Die Mehrheit beschloß, durch die Fassung des §. 1114 klarzustellen, daß nur derjenige nach Maßgabe des §. 1114 zu schützen sei, welcher durch eine Abtretungserklärung die Forderung von dem letzten legitimirten Gläubiger erworben habe. Erwogen war:

Grundsätzlich sei auch bei der Zession von Hypotheken davon auszugehen, daß Niemand mehr Rechte übertragen könne, als ihm selbst zustehen, daß mithin der Zessionar die Hypothek mit der Rechtslage seines Vormanns erwerbe. Im Interesse des Realkredits sei allerdings derjenige, welcher die Hypothek durch eine Abtretungserklärung erwerbe, nach Maßgabe des §. 1114 in seinem guten Glauben zu schützen. Die gleichen Gründe, insbesondere die Rücksicht auf den Schutz des guten Glaubens im Verkehre, träfen jedoch bei dem Erwerbe durch Ueberweisung im Wege der Zwangsvollstreckung nicht zu, es sei mithin keineswegs eine Anomalie, in diesen Fällen den Schutz des §. 1114 zu versagen. Wichtig sei es, daß der Pfandungsgläubiger die ihm überwiesene Forderung weiterzediren könne und dem Zessionar alsdann der Schutz des §. 1114 zur Seite stehe. Dies bilde aber für den Gesetzgeber keinen Grund, den gleichen Schutz auch dem Pfandungsgläubiger zu gewähren.

Gegen den Vorschlag, das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß einer kraft Gesetzes erfolgten Uebertragung der Abtretungserklärung gleichzustellen, erhob sich kein Widerspruch.

§. 1115.
durch
Eintragung
der
Abtretung
in das
Grundbuch,

VI. Zu §. 1115 lag der Antrag vor,

die Vorschrift als in die Grundbuchordnung gehörend an dieser Stelle zu streichen.

Die Mehrheit erklärte sich bezüglich des Satzes 2 mit der Streichung unter der Voraussetzung einverstanden, daß eine entsprechende Bestimmung in die G.B.O. aufgenommen werde. Hinsichtlich des Satzes 1 wurde die Ansicht vertreten, er enthalte einen materiellrechtlichen Rechtsatz, indem er die Verpflichtung des eingetragenen Gläubigers ausspreche, die Eintragung zu bewilligen. Der Satz 1 sei deswegen sachlich beizubehalten; die Red.Komm. solle indessen ermächtigt werden, zu prüfen, ob nicht auch der Satz 1 in Konsequenz der Ann. zu §. 1208 in die G.B.O. zu verweisen sei.